

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 5

Hamburg, den 16. April 1942

Auszeichnung im Kriege

Dem Unteroffizier Heinrich Mezendorf, Vikar der Hamburgischen Landeskirche, ist das Eiserne Kreuz II. Klasse und das Infanterie-Sturmabzeichen verliehen worden.

Ergebnis der Kollekte am Karfreitag für die deutsch-evangelische Liebesarbeit in der Karfreitagsstadt

Die am Karfreitag eingesammelte Kollekte für die deutschen evangelischen Gemeinden und Liebeswerke im Heiligen Lande brachte einen Ertrag von *RM* 5215,08 gegenüber *RM* 2009,28 im Jahre 1941 und *RM* 1188,66 im Jahre 1940, wobei bemerkt sei, daß die Kollekten in den beiden vorhergehenden Jahren am 2. Weihnachtstag eingesammelt wurden. Im einzelnen hatten die Gemeinden folgende Ergebnisse zu melden:

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	<i>RM</i> 148,64
2. St. Nikolai	" 83,25
3. St. Katharinen	" 111,—
4. St. Jakobi	" 509,18
5. St. Michaelis	" 689,50

II. Westkreis

6. St. Pauli	" 56,83
7. Eimsbüttel	" 100,49
8. West-Eimsbüttel	" 116,86
9. Harvestehude	" 261,17
10. Hoheluft	" 191,30
11. Eppendorf	" 206,86
12. Winterhude	" 100,—
12a Nord-Winterhude	" 64,—
13. Fuhlsbüttel	" 91,82
14. Langenhorn	" 48,84

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	" 291,20
16. Uhlenhorst	" 79,80
17. Eilbeck-Friedenskirche	" 196,31
18. Eilbeck-Versöhnungskirche	" 206,08
19. Alt-Barmbeck	" 134,33
20. West-Barmbeck	" 100,82

21. Nord-Barmbeck	<i>RM</i> 97,54
22. Nord-Barmbeck-Harxloh	" 27,20
23. Dulsberg	" 82,30

IV. Südkreis

24. St. Georg	" 52,41
25. Borgfelde	" 101,74
26. St. Annen	" 57,94
27. Hamm	" 161,59
28. Süd-Hamm	" 92,83
29. Horn	" 32,59
30. St. Thomas	" 84,30
31. Veddel	" 24,50

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	" 58,25
33. Geesthacht	" 11,17
34. Altenhagen	" 24,—
35. Kirchwärder	" 15,—
36. Neuengamme	" 10,25
37. Curslack	" 10,85
38. Alstermühle	" 10,—
39. Billwärder a. d. Bille	" 35,70
40. Nettelnburg	" 15,48
41. Moorfleth	" 14,12
42. Ochsenwärder	" 12,—
43. Moorburg	" 12,17
44. Finkenwärder	" 38,—

VI. Kreis Amt Rixbüttel

45. Rixbüttel	" 105,—
46. Groden	" 17,—
47. Döse	" 24,76
48. Alt-Cuxhaven	" 80,—

VII. Anstalten und Kapellen

49. Alsterdorfer Anstalten	" 44,16
50. Elise Averbied-Krankenhaus	" 12,50
51. Stiftskirche	" 61,45

Ergebnis der Kollekte am Ostersonntag für die Äußere Mission

Die am Ostersonntag für die Äußere Mission eingesammelte Kollekte erbrachte insgesamt *RM* 4289,80. Im Jahre 1941 war der Ertrag *RM* 2725,96, im Jahre 1940 *RM* 2092,63. Nachstehend folgen die Einzelergebnisse:

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	<i>RM</i> 53,58
2. St. Nikolai	" 45,16
3. St. Katharinen	" 77,—
4. St. Jakobi	" 361,56
5. St. Michaelis	" 744,—

II. Westkreis

6. St. Pauli	" 56,86
7. Gimsbüttel	" 41,17
8. West-Gimsbüttel	" 106,01
9. Harvestehude	" 105,36
10. Hoheluft	" 289,20
11. Eppendorf	" 96,60
12. Winterhude	" 32,—
12a Nord-Winterhude	" 54,—
13. Fuhlsbüttel	" 116,09
14. Langenhorn	" 54,65

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	" 97,32
16. Uhlenhorst	" 43,75
17. Silbeck-Friedenskirche	" 130,82
18. Silbeck-Versöhnungskirche	" 154,87
19. Alt-Barmbeck	" 50,03
20. West-Barmbeck	" 30,35
21. Nord-Barmbeck	" 62,44
22. Nord-Barmbeck-Harxloh	" 17,90
23. Dulsberg	" 34,50

IV. Südkreis

24. St. Georg	" 132,79
25. Borgfelde	" 138,88
26. St. Annen	" 48,22
27. Hamm	" 143,58
28. Süd-Hamm	" 75,05
29. Horn	" 33,27
30. St. Thomas	" 60,—
31. Veddel	" 57,26

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	" 69,73
33. Geesthacht	" 14,32
34. Altengamme	" 52,20
35. Kirchwälder	" 35,—
36. Neuengamme	" 10,78
37. Curslack	" 21,50
38. Alstermühle	" 15,—
39. Billwärder a. d. Bille	" 40,25
40. Kettelnburg	" 20,05
41. Moorfleth	" 23,56
42. Ochsenwärder	" 22,—
43. Moorburg	" 31,42
44. Finkenwärder	" 60,—

VI. Kreis Amt Rixbüttel

45. Rixbüttel	<i>RM</i> 94,—
46. Groden	" 63,50
47. Böse	" 13,91
48. Alt-Curhaven	" 73,03

VII. Anstalten und Kapellen

49. Alsterdorfer Anstalten	" 18,83
50. Elise Aberdieck-Krankenhaus	" 30,—
51. Stiftskirche	" 36,45

Genehmigte Kollekte

Dem Kirchenvorstand der St. Michaelis-Gemeinde habe ich die Einsammlung einer Kollekte für die Norddeutsche Mission gelegentlich des in der St. Michaeliskirche am 12. April 1942 stattgefundenen Jahresfestes des Evangelischen Missionsvereins genehmigt.

Abendmahlsoblaten

Durch neuere Verfügung ist der Bezug von Abendmahlsoblaten an Mehlbezugscheine gebunden. Zur Erleichterung des ganzen Verfahrens sind auf Grund der mit dem Getreidewirtschaftsverband Schleswig-Holstein geführten Verhandlungen die erforderlichen Bezugscheine zur einheitlichen Bestellung dem Landeskirchenamt überlassen worden.

Die Gemeinden werden nun ersucht, notwendig werdende Bestellungen von Abendmahlsoblaten bei der Agentur des Rauhen Hauses, der wir den Verkauf überlassen haben, einzureichen, die dann entsprechend liefern wird. Die Bestellung soll möglichst für das nächste Halbjahr (April bis September) aufgegeben werden. Der Bedarf der einzelnen Gemeinde ist also — unter Einrechnung der vorhandenen Bestände — für diesen Zeitraum festzustellen und abzurufen.

Bestimmungen über den Bibelvertrieb

Auf Grund einer Mitteilung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, betreffend die geltenden Bestimmungen der Reichsschrifttumskammer über den Vertrieb von Bibeln (Neuen Testamenten, Bibelteilen usw.), sehe ich mich veranlaßt, den Geistlichen unserer Landeskirche folgendes zur sorgfältigen Beachtung bekanntzugeben:

1. Nach der „Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 145, Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum“ vom 26. Oktober 1940, in der es heißt, daß Schrifttum aller Art „außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden“

darf, dürfen Pfarrämter und andere kirchliche Stellen als solche Bibeln (Neue Testamente, Bibelteile usw.) nicht mehr vertreiben, d. h. zum Zweck der entgeltlichen Abgabe vorrätig halten, ausstellen, bei kirchlichen Veranstaltungen anbieten oder sonstwie feilhalten.

2. Der Verkauf von Bibeln usw. erfolgt künftig nur durch die von der Reichsschrifttumskammer zugelassenen Stellen. Es sind dies:

- a) die Buchhandlungen, in erster Linie evangelische Buchhandlungen,
- b) die außerdem amtlich zugelassenen sogenannten Buchverkaufsstellen.
- c) Ferner ist der Einzelhandel mit deutschsprachigen Bibeln, Gesang- und Gebetbüchern grundsätzlich freigegeben für jedermann, der arischer Abstammung ist und hauptberuflich ein Einzelhandels-gewerbe betreibt; eine Meldung bei der Reichsschrifttumskammer ist nicht erforderlich (§ 6 der Neufassung der „Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134, Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum“ vom 26. März 1941).

3. Wo eine Untergliederung (Tochtergesellschaft, Hilfsbibelverein usw.) einer der Reichsschrifttumskammer angeschlossenen Bibelgesellschaft besteht, verbleibt es bezüglich des Bibelvertriebs bei den von dieser Bibelgesellschaft satzungsgemäß ausgegebenen Weisungen. Ich verweise jedoch ausdrücklich darauf, daß eine solche Untergliederung ordnungsmäßig (Vorstand, Satzung usw.) bestehen muß und daß nicht ohne weiteres jedes Pfarramt, das bisher bei einer Bibelgesellschaft Bibeln bezog, eine Untergliederung dieser Bibelgesellschaft darstellt.

4. Gemeindeglieder, die sich aus Gewohnheit mit einer Bibelbestellung an ihren Pastor wenden, sind, soweit nicht Ziffer 3 in Frage kommt, an eine der in Ziffer 2 genannten zum Vertrieb von Bibeln berechtigten Stellen zu verweisen. Der Pastor wird es sich jedoch an gelegen sein lassen, solche Gemeindeglieder an Hand eines Kataloges oder unter Vorweisung von eigenen Bibelausgaben für den beabsichtigten Einkauf seelsorgerlich zu beraten.

5. An Orten, in denen entweder keine Buchhandlung bzw. Buchverkaufsstelle besteht oder von vorhandenen Buchhandlungen bzw. Buchverkaufsstellen Bibeln nicht vorrätig gehalten werden, wird es sich empfehlen, falls auch in größeren Nachbarorten keine Gelegenheit zum Kauf einer Bibel geboten sein sollte, einen kirchlich gesinnten Einzelhändler zu gewinnen, der bereit ist, nebenbei Bibeln

usw. zu verkaufen. Am zweckmäßigsten wird es sein, einen Einzelhändler verwandten Gewerbes (z. B. Papierwaren-, Musikalien-, Kunst-händler) zu gewinnen. Eine Ausstellung der Bibeln im Schaufenster und eine Werbung für den Bibelverkauf ist nicht notwendig, sollte sogar in der Regel unterbleiben. Es genügt, eine Stelle zu haben, an die der Pastor die Gemeindeglieder, die eine Bibel kaufen wollen, verweisen kann.

6. Falls in einer Gemeinde die Gewinnung eines kirchlich gesinnten Einzelhändlers für den Bibelverkauf nicht möglich ist, kann der betreffende Pastor den Gemeindegliedern auch in der Weise behilflich sein, daß er vor-gedruckte Bibel-Bestellkarten bereithält, die nach Ausfüllung von dem Gemeindeglied an die nächste evangelische Versandbuchhandlung zu schicken sind. Solche Bestellkarten sind bei den evangelischen Buchhandlungen oder auch bei den Mitgliedern des „Arbeitskreises für Bibelarbeit“ zu erhalten.

7. Es gehört zu den seelsorgerlichen Auf-gaben des Pfarramtes, bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß die Ge-meindeglieder im Besitz einer Bibel sind und sie auch wirklich benutzen. Daher sind die Ge-meindeglieder bei kirchlichen Veranstaltungen, besonders bei Bibelstunden und Bibelwochen, aber auch durch regelmäßig, etwa vierteljähr-lich wiederkehrende Kanzelabkündigungen im Sonntagsgottesdienst sowie bei Seelsorge-besuchen auf die gesetzlich zugelassenen Verkaufsstellen hinzuweisen. Wo in der Kirche (Gemeindehaus) ein schwarzes Brett für Bekanntmachungen besteht, ist ein dauernder Hinweis anzubringen. Besonders sollte das Reformationsfest stets dazu benutzt werden, auf die Arbeit der Bibelgesellschaften und das Werk der Bibelverbreitung aufmerk-sam zu machen.

8. Durch die vorstehend aufgeführten Be-stimmungen wird nicht berührt die Möglichkeit einer unentgeltlichen Abgabe von Bibeln usw. bei Trauungen, Ehejubiläen, Konfirmationen usw. Hier handelt es sich nicht um einen buchhändlerischen Vertrieb, sondern um ein Stück der mit der Amtshand-lung verbundenen kirchlichen Seelsorge.

9. Wenn seitens der Kirchengemeinden ein-zelnen bedürftigen Gemeindegliedern (z. B. Konfirmanden) Bibeln usw. geschenktweise überlassen werden sollen, oder doch zur Ver-billigung des Kaufs beigetragen werden soll, wird es sich empfehlen, den be-treffenden Gemeindegliedern nicht Bargeld auszuhandigen, sondern Gutscheine aus-zustellen, die die in Frage kommende Verkaufs-stelle (Buchhändler, Einzelhändler, Bibel-

gesellschaft) in Zahlung nimmt und mit der Kirchengemeinde verrechnet. Die Gutscheine können für den vollen Wert der Bibel oder für einen Teilbetrag ausgestellt werden; im letzteren Falle hätte das Gemeindeglied den Rest aus eigenen Mitteln aufzubringen.

10. Bibeln zu Unterrichtszwecken für Konfirmanden usw. werden als Sammelbestellung vom Pastor bei der jeweiligen Verkaufsstelle aufgegeben. Eine etwaige Verbilligung kann nach Ziffer 9 erfolgen. Die Möglichkeit eines Mengenrabatts durch die Verkaufsstelle ist auszunutzen.

11. Im übrigen wollen sich die Geistlichen stets gegenwärtig halten, daß es nicht nur auf den Vertrieb der Bibel und die Werbung für die Bibel ankommt, sondern darauf, daß unsere Gemeinden in und mit der Bibel leben. Darum muß alles, was der Anleitung zum Gebrauch der Bibel und der Vertiefung der Bibelkenntnis dient, im Mittelpunkt der Gemeindegemeinschaft stehen, sei es im Gottesdienst und in den Bibelstunden, sei es in den Männer- und Frauenkreisen der Gemeinde oder in der Unterweisung der Jugend. Bibelstunden, Bibelvorträge, Bibelwochen usw. sollten in jeder Gemeinde stattfinden. Die Arbeit an der Bibel ist und bleibt das Herzstück evangelisch-kirchlicher Arbeit.

12. Zur Förderung der Bibelverbreitung und der Einführung in die Bibel habe ich einen „Arbeitskreis für Bibelarbeit (Bibelbeschaffung)“ ins Leben gerufen.

Arbeitskreis für Bibelarbeit (Bibelbeschaffung)

In den Arbeitskreis habe ich auf Grund der Vorschläge der Pfarrkonvente berufen:

Hauptkirchenkreis:

Pastor Kelle (vertreten durch Pastor Bode),
Westkreis:

Pastor Dr. Jungheinrich,

Ostkreis:

Pastor Gerhard Schade,

Südkreis:

Pastor Dahmlos,

Kreis Bergedorf:

Pastor Nölting,

Kreis Amt Ritzebüttel:

Pastor Meinhold.

Mit dem Vorsitz des Arbeitskreises habe ich Pastor Gerhard Schade betraut.

Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen

Unter Hinweis auf die in dieser Sache gegebenen Mitteilungen (GBM 1940 Seite 122, GBM 1941 Nr. 17 und Nr. 21) wird nochmals nachdrücklich auf die Bestimmung aufmerksam gemacht, daß es verboten ist, an aktiven

Wehrmachtangehörigen ohne Dimissoriale Amtshandlungen vorzunehmen.

Annahme von Konfirmanden aus benachbarten Landeskirchen

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Annahme von Konfirmanden aus dem Gebiet der benachbarten Landeskirchen in keinem Falle ohne vorheriges Dimissoriale stattfinden darf.

Konfirmandenzahlen 1942

Die Gemeinden werden ersucht, die Zahl der bei den einzelnen Pastoren zu Ostern 1942 tatsächlich konfirmierten Kinder — getrennt nach Jungen und Mädchen — bis zum 25. April 1942 der Kanzlei des Landeskirchenamts aufzugeben.

Voranschlag der Kirchenhauptkasse 1942

Ein Stück des Voranschlages der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1942 (vom 1. April 1942 bis 31. März 1943) wird den Gemeinden in diesen Tagen zugestellt.

Nachbewilligungen für das Rechnungsjahr 1941

Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß die Nachbewilligungen für Luftschutzmaßnahmen (GBM 1939 Seite 129) für das Rechnungsjahr 1941 bis zum 11. Mai 1942 einzureichen sind.

Heizkosten für Dienstwohnungen der Pastoren

Mit Rücksicht auf die Strenge des letzten Winters werden bei der Berechnung der Normalheizungskosten nicht mehr wie bisher 200 Tage, sondern 250 Tage, rückwirkend für die gegenwärtige Heizperiode, zugrunde gelegt.

Diese vorläufige Regelung der Heizkosten gilt als Behelfsmaßnahme bis zum Ende der letzten im jetzigen Kriege beginnenden Heizperiode.

Die Erstattungsanträge sind umgehend einzureichen.

Bergütung für Brandwachen

Beamte und Angestellte, die zum Bewachen von kirchlichen Gebäuden herangezogen werden, bekommen ab 1. April 1942 eine Vergütung von RM 1,50 + ausgelegtes Fahrgehalt. Für solche, die eigene Decken benutzen, kommt ein Aufschlag von 50 Pf. hinzu.

Dagegen erhalten solche Beamte und Angestellte, die in den Gebäuden, die sie bewachen, auch ihre Wohnungen haben, keine Vergütung.

Bezugsgebühr für GBM

Die Abonnenten der „Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen“ werden gebeten, die Jahresgebühr von RM 3,— bis zum 30. April 1942 an die Kirchenhauptkasse zu überweisen (Postcheckkonto Hamburg 471 79).

Der Landesbischof

Tügel